

Inhaltsverzeichnis

I ELTERNCHAFT IN FEMINISTISCHEN THEORIEN UND DEBATTEN.....	11
<i>Helga Krüger-Kirn</i> Mutterschaft.....	13
<i>Michael Meuser, Benjamin Neumann</i> Vaterschaft	27
<i>Lisa Malich, Susanne Weise</i> Historische Mutterschaftsdiskurse.....	39
<i>Sebastian Winter</i> Kritische Vaterschaftsdiskurse	59
<i>Yandé Thoen-McGeehan</i> Mutterschaft als <i>Person of Colour</i>	67
<i>Leonie Herwartz-Emden</i> Mutterschaft im interkulturellen Vergleich.....	79
<i>Sabine Toppe</i> Mutterschaft und Prekarität.....	91
<i>Anna Buschmeyer, Lisa Yashodhara Haller</i> Doing Family by Doing Gender	103
<i>Kai-Olaf Maiwald, Sarah Speck</i> Paradoxien der Gleichheit	117

**II DIE INSTITUTIONELLE EINBETTUNG VON
ELTERNCHAFT AUS EINER FEMINISTISCHEN
PERSPEKTIVE 129**

Lisa Yashodhara Haller
Eltern-Kind-Zuordnung 131

Maya Halatcheva-Trapp
Trennung, Scheidung und Sorgerecht 145

Lisa Yashodhara Haller
Unterhalt 153

Christiane Reckmann, Alexander Nöhring
Kindergrundsicherung 167

Katharina Wolf
Mutterschaft als Berufsfeld 179

Bettina Ritter
Mütter in der Kinder- und Jugendhilfe 193

Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Alexander Ristau
Väter in der Kinder- und Jugendhilfe 207

Kadidja Rohmann
Begleitete Elternschaft 217

Theresa Richarz
Lesbische Elternschaft 229

Theresa Richarz
Schwule Elternschaft 243

Katrin Menke, Camila Marques Eusébio
Asyl 253

Alia Herz-Jakoby
Entwicklungszusammenarbeit..... 267

III WEGE IN ELTERN SCHAFT..... 277

Charlotte Ullrich
Kinderwunschbehandlung..... 279

Alisa Tretau
Abgänge und Fehlgeburten 287

Taleo Stüwe
Pränataldiagnostik..... 297

Julia Teschlade
Tragemutterschaft 313

Annika Spahn
Trans Schwangerschaft 325

Marion Müller
Geburtsvorbereitungskurse..... 339

Tina Jung
Geburt 347

Susanne Schultz
Reproduktive Gerechtigkeit..... 363

IV ELTERN SEIN..... 375

*Leoni Linek, Almut Peukert, Julia Teschlade, Mona Motakef,
Christine Wimbauer*
Soziale Elternschaft 377

Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft

<i>Karin Flaake</i> Paardynamiken	389
<i>Lisa Sommer, Nikola Schopp</i> Alleinerziehend	401
<i>Ute Klammer, Christina Klenner</i> Familienernährerinnen	413
<i>Perla Charles</i> Das Wechselmodell	425
<i>Jochen König</i> Feministische Vaterschaft	437
<i>Lotte Rose, Eva Tolasch</i> Säuglingsernährung und Stillen	447
<i>Wibke Derboven</i> Elternschaft als Arbeit	457
<i>Fallon Tiffany Cabral, Chripa Schneller</i> Critical Race Parenting	469
<i>Patricia Cammarata</i> Mental Load	483
<i>Katrin Lange, Debora Gärtner</i> Gender-Care-Gap	493
<i>Julia Gebrande</i> Mütter mit Depressionen	503

**V HERAUSFORDERUNGEN EINER
FEMINISTISCHEN FAMILIENPOLITIK UND
UTOPIEN EINER BEFREITEN GESELLSCHAFT..... 515**

<i>Antje Schrupp</i> Schwangerwerdenkönnen.....	517
<i>Julia Lepperhoff</i> Familienpolitik	527
<i>Michael May</i> Reproduktionskrise	539
<i>Christine Wimbauer</i> Co-Elternschaft.....	549
<i>Sabine Dreßler</i> Emanzipation und die Liebe zum Kind.....	561
<i>Lilly Lent, Andrea Trumann</i> Utopien.....	575
<i>Anne Steckner</i> Freiheit	585
<i>Gesa Mayer</i> Polyamorie	597
<i>Teresa Bücker</i> Kollektivität.....	609
Personenangaben	623

Eltern-Kind-Zuordnung

Lisa Yashodhara Haller

Da Kinder bis zu einem gewissen Alter nicht in der Lage sind, ohne die Hilfe von Erwachsenen zu überleben, wird bestimmten Personen die rechtliche Verantwortung für ein Kind übertragen, in erster Linie den Eltern. Die existenzielle Abhängigkeit des Kindes bedingt Rechtsverhältnisse besonderer Prägung. So unterliegt die Frage, wie Eltern einem Kind zugeordnet werden, „einem starken geschichtlichen Wandel“ (Schwab 2020: Rn 635). Gegenwärtig bezeichnet Elternschaft das zentrale Verhältnis, das die Versorgung abhängiger durch unabhängige Mitglieder einer Gesellschaft organisiert. Eltern sind „zuvörderst“ verpflichtet und zugleich berechtigt, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Während sie für die Dauer der abhängigen Lebensphase der Kindheit die ihnen zugewiesenen Kinder versorgen, sind diese umgekehrt für die Versorgung ihrer Eltern in der abhängigen Lebensphase des Alters zuständig – so der subsidiäre Grundgedanke.

Entgegen dem Alltagsverständnis von Elternschaft gibt es allerdings keinen Automatismus, mit dem sich aus genetischer Abstammung soziale Beziehungen oder Rechte und Pflichten ergeben: „Es ist natürlich vorgegeben, dass neues Leben nur aus dem genetischen Material existierenden Lebens entstehen kann und dass ein Embryo ohne Einnistung in einer Gebärmutter nicht überleben kann. Es ist aber überhaupt nicht ‚natürlich‘ vorgegeben, dass aus diesen biologischen Tatsachen die Zuweisung von Rechten und Pflichten folgen müsste“ (Willekens 2016: 131). Verwandtschaftsbeziehungen sind deshalb vorrangig gesetzlich geregelt und diese Regelungen bestimmen die Rechte und Pflichten, die Menschen für die Versorgung anderer übertragen werden (vgl. Schwab 2020: Rn 658). Aus dem Grad der Verwandtschaftsbeziehung (§ 1589 BGB) folgt die Eltern-Kind-Zuordnung (§§ 1591–1600 BGB). Dass Elternschaft eine rechtliche Zuordnung verlangt, ist nicht nur zentral, weil sie das Leben jeder einzelnen Person prägt, sondern auch, weil mit der Zuordnung eine

Vielzahl weiterer Rechtsfolgen einhergehen: das Sorgerecht und damit Personensorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie Vermögenssorge (§ 1626ff. BGB; vgl. Halatcheva-Trapp i.d.Bd.); außerdem knüpfen an sie der Kindes- und Betreuungsunterhalt (§ 1612ff. BGB, § 1570 BGB; vgl. Haller i.d.Bd.) sowie der Elternunterhalt (§ 1601 BGB) an. Darüber hinaus folgen aus der Zuordnung Erbensprüche (§§ 1924ff. BGB), die Staatsangehörigkeit des Kindes, der Aufenthaltsstatus des zugewiesenen Elternteils (§ 4 StAG, vgl. Menke/Eusébio i.d.Bd.) sowie das Namensrecht (§§ 1616ff. BGB).

1 Kriterien der Eltern-Kind-Zuordnung

Wer Mutter und wer Vater eines Kindes ist, wird im Spannungsverhältnis zwischen zwei Kriterien festgelegt: Die *biologische* Zuordnung ergibt sich aus der gemeinsamen Zeugung eines Kindes, während die *soziale* Zuordnung durch die langfristige Übernahme von Verantwortung und Zuwendung für ein Kind entsteht. Die Gewichtung dieser zwei Kriterien variiert zwar historisch sowie im Ländervergleich erheblich, der biologischen Herkunft von Kindern kommt bei der Bestimmung ihrer Abstammung in den europäischen Ländern jedoch eine untergeordnete Rolle zu.

In Deutschland ist die Position der Mutter, die erste Elternstelle, belegt durch die Frau, die das Kind geboren hat. Damit ist diese Elternstelle auf die Beziehung während der Schwangerschaft bezogen, die nicht mit einer genetischen Abstammung übereinstimmen muss (§ 1591 BGB). Die Zuordnung der Vaterschaft, der zweiten Elternstelle, hingegen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren: Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Abs. 1 BGB), der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Abs. 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (§ 1592 Abs. 2 BGB). Die Einwilligung eines Mannes in die Ehe gilt zugleich als väterliche Verantwortungsübernahme für alle Kinder, die seine Gattin während der Ehe gebiert, unabhängig davon, ob eine genetische Übereinstimmung besteht. Für uneheliche Kinder bedarf es dagegen einer expliziten Absichtserklärung des angegebenen Vaters, Elternverantwortung für das Kind übernehmen zu wollen (§ 1600d Abs. 4 BGB); diese ist dann als

alleiniger Grund für die rechtliche Zuordnung des Vaters anerkannt, sofern die Mutter zustimmt (§ 1596 Abs. 1, S. 1 BGB-E). Somit haben sowohl bei der Vaterschaft als auch bei der Mutterschaft soziale Zuordnungskriterien den Vorrang. Erst wenn weder Ehe noch Vaterschaftsanerkennung vorliegen, kommt es zu einer gerichtlichen Feststellung der genetischen Herkunft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 BGB. Obgleich der Erzeuger eines Kindes die rechtliche Vaterschaft innerhalb festgelegter Fristen anfechten kann, bleibt die sozial-familiäre Bindung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater bei der Eltern-Kind-Zuordnung vorrangig (§ 1600 Abs. 2 BGB).

2 Eltern-Kind-Zuordnung: historische und komparative Hintergründe

Ausgehend vom *Code Napoléon*, der erstmalig ein umfassendes Zivilrecht umfasst, hat sich in den europäischen Ländern die Eltern-Kind-Zuordnung unterschiedlich entwickelt. Dabei erregt aus einer feministischen Perspektive ein Paradoxon Aufmerksamkeit: Just das konservative Erbe sittenerhaltender Regelungsbemühungen wird heute als emanzipatorische Errungenschaft der Privatautonomie über die Biologie angesehen. Der rechtliche Vorrang des freien Willens zur Familie gegenüber dem Zwang ‚natürlicher‘ Blutsbande hat patriarchale Wurzeln. Da die Geburt eine offensichtliche Tatsache darstellt, ist sie „wahrnehmbar und bezeugbar von unbeteiligten Dritten. Muttersein ist daher eindeutig bestimmbar“ (Wolters 2018: 9). Verdichtet hat sich diese Annahme in der juristischen Formel „mater semper certa est“ – die Mutter ist immer sicher. Für den Vater gilt das Gegenteil: „pater semper incertus est“ – der Vater ist immer unsicher (ebd.). Aus diesen, aus dem römischen Recht überlieferten Annahmen ist ein Machtverhältnis zugunsten der Mutter ableitbar, denn um Nachkommen zu zeugen, waren Männer auf Frauen als potenzielle Gebärende angewiesen – und nur die Frau wusste zweifelsfrei, mit welchem Mann sie vor der Schwangerschaft Sex gehabt hatte (vgl. Schrupp 2018). Um diesem Wissensvorsprung entgegenzutreten und das Privateigentum zu sichern, das nur an bestimmte Kinder vererbt werden sollte, entstand die rechtliche Herrschaft des Paterfamilias über die Mutter, die er ausdrücklich auch gegen deren Willen ausüben konnte (ebd.). Erst im

20. Jahrhundert trat die Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge und Verantwortung gleichberechtigt neben den Vater (Schwab 2020: Rn 640). Die bis heute dominierende Vaterschaftszuordnung „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ – Vater ist, wer durch Heirat als solcher erwiesen ist, – bildet insofern eine patriarchale Reaktion auf die Überlegenheit gebärfähiger Frauen (Schrupp 2018). Damit impliziert Vaterschaft einen freien Willensakt (Schelika 2019: 89), der entweder kraft des Ehegelöbnisses oder durch die Vaterschaftsanerkennung erfolgt.

Um den freien Willen zur Mutterschaft ist es im Ländervergleich hingegen unterschiedlich bestellt. Mutterschaft kraft Willensbekundung, die im Jahr 1804 durch den *Code Napoléon* eingeführt wurde, kann historisch ebenfalls als Mittel zur Durchsetzung patriarchalen Interesses gelesen werden. Schwangere, die unverheiratet, oder – schlimmer noch – von einem anders verheirateten Mann ein Kind erwarteten, sollten durch die Möglichkeit der Zurückweisung der Mutterschaft von einer Abtreibung oder Kindstötung abgehalten werden, ohne dass das Kind ihnen oder dem Vater zugeordnet werden musste (Willekens 2020: 445). Um dies zu ermöglichen, können unverheiratete Mütter der Eintragung als Mutter ins Zivilstandsregister widersprechen. Bis heute bedarf es in Italien zur Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Gebärender und Kind für unverheiratete Gebärende eines Anerkennungsaktes (Hohnerlein 2014: 366). Auch die in Frankreich mögliche Geburt unter dem Schlagwort *sous X*, die eine Anonymität der Gebärenden gewährleistet, stammt aus dem *Code Napoléon* und dient der Zurückweisung von Mutterschaft. Erst seit dem Jahr 2006 ist hier die Anerkennung unehelicher Kinder durch die Mutter nicht mehr erforderlich (Willekens 2020: 445).

Dass in Deutschland Mutterschaft kraft Willenserklärung kaum bekannt ist, hat mit dem Umstand zu tun, dass Rechtsregeln zur Begründung von Mutterschaft überhaupt erstmals im Zuge der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 in das Bürgerliche Gesetz Eingang fanden. Der Amtsvormund, der bei unverheirateten Frauen der zweiten Elternstelle zustimmen musste, wurde dabei abgeschafft und durch die Mutter ersetzt (Lies-Benachib 2019: 3). Um ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gebärender und Kind zu begründen, sind hierzulande weder Eheschließung noch die Anerkennung durch die Mutter erforderlich. Umgekehrt besteht jenseits der Adoptionsfreigabe (§ 1741 Abs. 1 S. 2 BGB) aber auch keine Möglichkeit, sich der Mut-

terschaft für ein selbst geborenes Kind zu entziehen (Schelika 2019: 88).

Dass es auch für Mütter möglich ist, sich willentlich für oder gegen ein Kind zu entscheiden und es damit zu einer gewissen Gleichstellung zwischen Mutter- und Vaterschaft kommt, kann aus einer feministischen Perspektive als Fortschritt gedeutet werden. Daher wird von einem gleichheitstheoretischen Standpunkt aus das Privileg kritisiert, dass in Deutschland Mütter im Gegensatz zu Vätern weder Heirat noch Anerkennung zur Begründung der Elternschaft benötigen. Gleiches gilt für die Notwendigkeit der mütterlichen Einwilligung in die Vaterschaftsanerkennung. Die unterschiedlichen Rechtsnormen würden Geschlechterstereotype transportieren, nach welchen die Mutter eine sichere Bezugsperson sei, während sich der Vater austauschen ließe (vgl. Evcil 2020: 33). Umgekehrt kann aus einer feministischen Perspektive auch die mütterliche Vormachtstellung als Ermöglichung sexueller Freiheit bei zeitgleicher Sicherheit für das Kind gelesen werden. Differenztheoretische Standpunkte halten der gleichheitstheoretischen Argumentation deswegen die prinzipielle Untauglichkeit des Prinzips der Gleichheit für Fragen der Eltern-Kind-Zuordnung entgegen: Elternteile seien faktisch nicht gleich, weil die „Schwangerschaft unmöglich von der schwangeren Person getrennt werden“ (Schrupp 2019: 40) könne.

3 Aktuelle Debatten der Eltern-Kind-Zuordnung

Die Frage, wem ein Kind zuzuordnen ist, betrifft sowohl die Lebensgestaltung von Individuen als auch allgemeine Gerechtigkeitsfragen. Daher werden rechtliche Eltern-Kind-Verhältnisse fortwährend diskutiert, diesbezügliche Gerechtigkeitsvorstellungen ändern sich und entsprechende Regelungen unterliegen der Neujustierung. Um den aktuellen Reformbedarf im Abstammungsrecht zu ermitteln und eine Orientierungshilfe für politische Veränderungen der Eltern-Kind-Zuordnung auszuloten, wurde vom Bundesjustizministerium eine Kommission eingesetzt, die der Politik im Jahr 2017 ihre Empfehlungen in 91 Thesen unterbreitete. Zunächst empfahl sie, den Begriff der „Abstammung“ zukünftig durch den der „Eltern-Kind-Zuordnung“ zu ersetzen, da „Abstammung“ zu Unrecht suggeriere, es handle sich bei